

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 947

Veröffentlicht am: 12.07.2024

Satzung des Institut für Corporate Communication &
Identity der Hochschule RheinMain (CCI)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung des Institut für Corporate Communication & Identity der Hochschule RheinMain (CCI) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 12.07.2024

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG DES INSTITUT FÜR CORPORATE COMMUNICATION & IDENTITY DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (CCI)

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird SATZUNG DES INSTITUT FÜR CORPORATE COMMUNICATION & IDENTITY DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (CCI) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

SATZUNG DES INSTITUT FÜR CORPORATE COMMUNICATION & IDENTITY DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (CCI)

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Senat (214. Sitzung) die Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Corporate Communication & Identity der Hochschule RheinMain (CCI) als In-Institut am Fachbereich Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain mit der nachfolgenden Satzung in der 428. Präsidiumssitzung am 26.6.2024 beschlossen.

PRÄAMBEL

Mit dem Institut für Corporate Communication & Identity der Hochschule RheinMain bündelt und intensiviert der Fachbereich Design Informatik Medien Forschung zum Thema Kommunikationsdesign, Unternehmens-Kommunikation und -Reporting.

Das Institut bündelt so Forschungsaktivitäten zu theoretischen, regulatorischen und theoretischen Fragen sowie die darauf bezogene anwendungsorientierte Forschung und Lehre. Dies umfasst unter anderem die Aspekte:

- der Digitalisierung (von State of the Art, über UX/UI bis KI),
- zukünftiger Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Basis der gesetzlichen Anforderungen und der ESG-Kriterien,
- dem Antizipieren und Vermitteln von Trends im Bereich Reporting (Best practise-Beispiele),
- der Untersuchung der Rolle von KI im Bereich Unternehmens-Kommunikation und -Reporting und
- dem Erschließen neuer Zielgruppen / Anspruchsgruppen (insbesondere Stakeholder) im Reporting.

Das CCI soll zukünftig zum einen verstärkt als erfahrene und wissenschaftliche Institution für alle Fragen rund um des Themenfeld Corporate Communication & Identity, insbesondere im digitalen Bereich fungieren. Zum anderen soll sich das CCI zu einem Branchenverband für Unternehmen und Agenturen weiterentwickeln. Erläuterung: Die Weiterentwicklung zu einem Branchenverband bedeutet, dass durch die wissenschaftliche Arbeit des CCI Standards gesetzt werden, die von anderen Unternehmen und Agenturen übernommen werden.

Es handelt sich um ein In-Institut des FB DCSM, eine Mitgliedschaft aus anderen Fachbereichen ist möglich. Langfristig ist jedoch sowohl ein fachbereichsübergreifender als auch ein internationaler Austausch geplant.

Parallel zur Einrichtung des CCI am Fachbereich Design Informatik Medien als In-Institut hat die Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH intern eine Organisationseinheit/Abteilung "CCI" gegründet.

Durch eine Kooperation und darauf aufbauende enge Verzahnung zwischen dem In-Institut und der Organisationseinheit/Abteilung "CCI" der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH, welche durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Hochschule Rhein-Main und der GmbH geregelt wird, wird künftig eine praxisnahe Organisation und Vermarktung der Themen des In-Instituts realisiert. Durch diese Zusammenarbeit werden Synergien geschaffen, um Ressourcen optimal zu nutzen und einzusetzen.

§ 1 NAME, RECHTSSTELLUNG UND SITZ

- (1) Der Fachbereich Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain gründet gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und § 24 der Grundordnung der Hochschule RheinMain (Amtliche Mitteilung Nr. 816) auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder, durch das Dekanat des Fachbereichs Design Informatik Medien und der auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien getroffenen Entscheidung des Präsidiums der Hochschule RheinMain das Institut für Corporate Communication & Identity der Hochschule RheinMain als In-Institut am Fachbereich Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain. Dieses gilt nach dem Beschluss des Präsidiums über dessen Einrichtung im Benehmen mit dem Fachbereich am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain als eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen Institut für Corporate Communication & Identity der Hochschule RheinMain (CCI).
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE

Das Institut dient der Profilbildung zum Schwerpunkt Kommunikationsdesign und zur Unterstützung der Forschungsgruppe ADRIMA (Artistic & Design Research in Media & Architecture). Es bündelt und unterstützt die wissenschaftlichen Aktivitäten seiner Mitglieder und fördert den Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in Praxis und Lehre und vice versa.

Ziele des In-Instituts sind insbesondere:

- (a) Weiterentwicklung der Forschung zum Schwerpunkt Corporate Communication & Identity, insbesondere im digitalen Bereich
- (b) Transfer von Forschungsergebnissen in Praxis und Lehre;
- (c) Kommunikation der Forschungsaktivitäten nach innen und außen;
- (d) Intensivierung internationaler Forschungsk Kooperationen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Instituts sind mit seiner Gründung die in der Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren der Hochschule RheinMain.

Der Geschäftsführer der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH ist mit der Gründung des In-Institutes beratendes Mitglied ohne Stimmrecht (kooptiertes Mitglied), solange eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule RheinMain und der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH besteht, die eine Kooperation im Hinblick auf das In-Institut beinhaltet. Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Ziele des Instituts mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Professorinnen und Professoren sowie nicht professorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule RheinMain können nach Gründung des Instituts jederzeit formlos eine Mitgliedschaft beantragen (ordentliches Mitglied). Studierende und externe Forschungspartner können als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht (kooptiertes Mitglied) aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder einer Austrittserklärung des Mitglieds jeweils im Einvernehmen mit dem Dekanat. Ist ein solches Einvernehmen nicht gegeben, entscheidet das Dekanat endgültig.

Die beratende Mitgliedschaft des Geschäftsführers der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH endet durch Austrittserklärung im Einvernehmen mit dem Dekanat oder durch entsprechenden Beschluss des Dekanates. Abs. 1 bleibt dabei unberührt.

- (5) Das Bestimmungsrecht des Dekanats gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule RheinMain bleibt von obigen Regelungen jeweils unberührt.
- (6) Von der Institutsleitung ist fortlaufend eine aktuelle Liste über sämtliche Mitglieder des Institutes zu führen, welche dem Dekanat und Präsidium auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 4 ORGANE

- (1) Die Organe des Instituts sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 5) und
 - die Institutsleitung (§ 6).

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts eingerichtet werden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese ordentlich mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Außerordentlich kann die Institutsleitung eine Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder Dritte zulassen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Institutsleitung. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch elektronische Post zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Institutsleitung. Sie beschließt außerdem die strategische Ausrichtung des Instituts.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Institutsleitung. Die Mitgliederversammlung kann die Institutsleitung mit einer 2/3 Mehrheit im Einvernehmen mit dem Dekanat Fachbereichs Design Informatik Medien abwählen.
- (8) Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Institutsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die

Niederschrift soll den Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per elektronischer Post zugesandt.

§ 6 INSTITUTSLEITUNG

- (1) Die Institutsleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Beide werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung der Hochschule RheinMain ist die Leitung einer Professorin oder einem Professor zu übertragen.
- (2) Die Institutsleitung übernimmt die Funktion der wissenschaftlichen Leitung des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt mithilfe der Mitglieder, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person die Aufgaben des Instituts um.
- (3) Zu den Aufgaben der Institutsleitung zählen insbesondere:
 - die Besorgungen der laufenden Geschäfte des Instituts;
 - die Erstellung eines jährlichen Finanzplans zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, dessen Durchführung und die Rechnungslegung am Ende eines Haushaltsjahres soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig dem Institut bereitgestellt oder von letzterem eingeworben werden;
 - die Außendarstellung des Instituts, wobei § 44 Abs. 1 S. 1 HessHG unberührt bleibt;
 - die Erfüllung der jährlichen Rechenschaftspflicht (Sach- und Finanzbericht) über das vergangene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung des Instituts, dem Dekanat des Fachbereichs und dem Präsidium der Hochschule RheinMain.

Die Institutsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auf der Basis einer gesonderten vertraglichen Grundlage (Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule RheinMain und der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH), im dort vorgesehenen Umfang der Dienstleistung der Organisationseinheit/Abteilung "CCI" der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH.

- (4) Die Institutsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor, soweit diese nicht von außen zweckgebunden oder von einem Mitglied des Instituts persönlich eingeworben wurden.
- (5) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter vertritt das Institut in wissenschaftlichen Angelegenheiten und ist vorbehaltlich § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain gegenüber den im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und technisch / administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis des Dekanats des Fachbereichs Design Informatik Medien, unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule RheinMain, bleibt davon gemäß § 52 HHG unberührt.

§ 7 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung kann sich und der Institutsleitung eine eigene Geschäftsordnung geben, soweit diese die Interessen der Hochschule RheinMain, das HessHG und die Grundordnung der Hochschule RheinMain berücksichtigt und soweit diese den Regelungen dieser Satzung nicht widerspricht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 RESSOURCEN

Das Institut wird grundsätzlich aus den Mitteln des Fachbereichs Design Informatik Medien finanziert. Die Höhe der Zuweisung von Fachbereichsmitteln legt das Dekanat des Fachbereichs DCSM jährlich fest. Es besteht darüber hinaus grundsätzlich kein Anspruch auf eine Finanzierung aus hochschulinternen Mitteln, außer dies erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Präsidium.

Das Institut nutzt Räume und Ausstattung des Fachbereichs Design Informatik Medien entsprechend dessen Bereitstellung.

Ergänzende Ausstattungen werden über Sonder- und Drittmittel finanziert bzw. durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichs bzw. der Kommissionen oder Gremien. Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel erworbenen Ausstattungen (Geräte, Software etc.) stehen im Eigentum der Hochschule RheinMain. Sollten ergänzende Ausstattungen im Rahmen der Kooperation mit der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH und der dortigen Organisationseinheit/Abteilung "CCI" durch Mittel der Hochschule RheinMain Weiterbildung GmbH finanziert werden, so stehen diese, soweit nicht anders vereinbart, in deren Eigentum.

§ 9 AUFHEBUNG/AUFLÖSUNG

- (1) Zur Aufhebung/Auflösung des Instituts ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung zu fassen, der im Benehmen mit der Institutsleitung, dem Dekanat des Fachbereichs Design Informatik Medien und dem Fachbereichsrat abzustimmen ist. Die endgültige Entscheidung über Aufhebung / Auflösung des Instituts obliegt dem Präsidium der Hochschule RheinMain im Benehmen mit dem Fachbereichsrat Design Informatik Medien.

Das grundsätzliche Recht des Präsidiums der Hochschule RheinMain nach dem Hessischen Hochschulgesetz das Institut im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufzuheben / aufzulösen bleibt hiervon unberührt.

- (2) Den Antrag zur Aufhebung/Auflösung des Instituts kann die Institutsleitung oder das Dekanat an das Präsidium der Hochschule RheinMain stellen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

ANLAGE 1

ÜBERSICHT ÜBER DIE PROFESSORALEN MITGLIEDER DES INSTITUTS FÜR
CORPORATE COMMUNICATION & IDENTITY DER HOCHSCHULE RHEINMAIN BEI
GRÜNDUNG (§ 3 ABS. 1 DER SATZUNG)

Prof. Jörg Waldschütz

Prof. Betty Schimmelpfennig

Prof. Dr. Christian Fink

Prof. Dr. Dr. Alexander Moutchnik